



Direction des finances  
Finanzdirektion

**Service cantonal des contributions**  
**Kantonale Steuerverwaltung**

CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Rue Joseph-Piller 13  
Case postale  
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 20. Juli 2005

Tél. 026 / 305 32 82  
Fax 026 / 305 32 77

A rappeler dans la réponse :  
In der Antwort angeben :

N/réf. MP  
U/Ref.

Frau C. Schreiber  
Förderverein für das Archiv für  
Agrargeschichte  
74, Rue des Prés  
2503 Biel/Bienne

**Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte : Gesuch um Anerkennung der Abzugsberechtigung von freiwilligen Zuwendungen**

Sehr geehrte Frau Schreiber,

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 28. Juni 2005 bezüglich die Abzugsberechtigung für freiwillige Spendenbeiträge an den obgenannten Verein in unserem Kanton Freiburg.

Da der obgenannte Verein mit Sitz in Biel (BE) gemäss der uns übermittelten Unterlagen wegen Verfolgung ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke schon steuerbefreit wurde, erkennen wir, in Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzipes, den Verein als eine gemeinnützige Institution an.

In der Folge können Spenden an den obgenannten Verein abgezogen werden, dies im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonsteuern (DStG). Gemäss unserem kantonalen Steuergesetz können somit natürliche Personen freiwillige Zuwendungen an ausschliesslich gemeinnützige Institutionen für den Teil, der jährlich Fr. 500.-- übersteigt, bis höchstens zu insgesamt 5% des reinen Jahreseinkommens abziehen. Für die juristischen Personen ist diese Bestimmung sinngemäss anwendbar. Diese beiden Gesetzbestimmungen sind ebenso für die Gemeinde- und Kirchensteuern anwendbar.

Als materielle Anforderung werden für die Steuererklärung Spendenbescheinigungen, entsprechende Postquittungen oder Bankbescheinigungen verlangt.

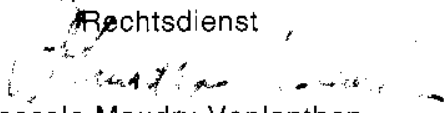
Die Steuerbefreiung stützt sich auf die uns übermittelten Unterlagen (Steuerbefreiungsentscheid des Kantons Bern vom 22. Juni 2005).

Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre der Kantonalen Steuerverwaltung mitzuteilen. Die Kantonale Steuerverwaltung behält sich das Recht vor, gegebenenfalls Jahresberichte und Jahresrechnungen zur Einsicht zu verlangen und weitere Aufschlüsse einzufordern.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Angaben gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

KANTONALE STEUERVERWALTUNG  
Rechtsdienst

  
Pascale Maudry-Vonlanthen